## Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure e.V.

Mecklenburg – Vorpommern / www.vsvi-mv.de Geschäftsstelle: c/o MIV Schwerin, 19061 Schwerin,

Ludwigsluster Chaussee 72; Tel: 0385/3996 420 E-Mail: nagel@miv-schwerin.de; Fax: 0385/3996-427



# Satzung der Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrs- Ingenieure in Mecklenburg- Vorpommern e. V. (VSVI-MV)











### Satzung

### der

# Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrs-Ingenieure in Mecklenburg-Vorpommern e.V. (VSVI-MV)

### Inhalt:

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr	1
§2	Zweck der Vereinigung	1
§3	Mitgliedschaft	2
§4	Mitgliedsbeiträge	3
§5	Organe	4
§6	Mitgliederversammlung	4
§7	Landesvorstand	5
§8	Bezirksgruppenvorstände	5
§9	Ältestenrat	6
	Rechnungsprüfung	
§ 11	Protokolle und Niederschriften	6
§ 12	Datenschutz	6
§ 13	Auflösung	7

### §1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- Die Vereinigung wurde am 18.01.1991 gegründet; sie führt den Namen "Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrs-Ingenieure in Mecklenburg-Vorpommern e.V." VSVI-MV.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Schwerin. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen. Gerichtsstand ist Schwerin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung hat den Zweck, die in Mecklenburg-Vorpommern für das Straßenund Verkehrswesen tätigen Ingenieure[innen] mit folgenden Zielen zusammenzuschließen:
  - 1. Förderung der technischen und wissenschaftlichen Fach- und Weiterbildung,
  - 2. Förderung des berufsständischen Ansehens,

 Mitwirkung bei der Lösung von technischen, fachlichen und politischen Fragen des Straßen- und Verkehrswesens.

Diese Ziele sollen durch Seminare, Vorträge, Öffentlichkeitsarbeit, Besichtigungen, Fachgespräche und Zusammenarbeit mit anderen technischen Vereinigungen erreicht werden

- (2) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Wirtschaftliche Zwecke, wie Erwerb und gewinnbringende Verwaltung des eigenen Vermögens, werden im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 nicht verfolgt.
- (3) Die Landesvereinigung wird in regional abgegrenzte Bezirksgruppen untergliedert.
- (4) Auf Bundesebene wird die Landesvereinigung Mecklenburg-Vorpommern von einem Dachverband der Straßenbau- und Verkehrs-Ingenieure vertreten.

### §3 Mitgliedschaft

- (1) In die Vereinigung können aufgenommen werden:
  - als ordentliche Mitglieder
  - alle im Straßen- und Verkehrswesen tätigen bzw. im Ruhestand befindlichen Ingenieure[innen], die die Abschlussprüfung einer anerkannten technischen Ausbildungsstätte wie z.B. (Technische) Hochschule, (Technische) Universität, Fachhochschule, Ingenieurschule oder Fachschule bestanden haben.
  - alle im Straßen- und Verkehrswesen Tätigen bzw. im Ruhestand Befindlichen, soweit sie mindestens fünf Jahre Ingenieuraufgaben in leitender oder selbständiger Stellung im vorgenannten Sinne erfüllt haben und somit aufgrund ihrer Erfahrung dem Personenkreis zu 1.1 zugerechnet werden können.
  - als außerordentliche Mitalieder

Studierende des Bauingenieurwesens an einer anerkannten technischen Ausbildungsstätte wie unter 1.1 beschrieben bis zum Abschluss ihres Studiums

3. als Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung der Ziele der Vereinigung oder in Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben besondere Verdienste im Straßen- oder Verkehrswesen erworben haben.

Diese werden auf Vorschlag des Landesvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

- (2) Als Mitglied darf nur aufgenommen werden, wer sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
  Noumitglieder sind nur mit auggefülltem und untersehriebenem.
  - Neumitglieder sind nur mit ausgefülltem und unterschriebenem SEPA-Lastschriftmandat aufzunehmen
- (3) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme entscheidet der Landesvorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Landesvorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Die

Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem über den Aufnahmeantrag entschieden wird.

- (4) Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und die Satzung. Die Mitglieder sind zur Wahrung der allgemeinen Interessen der Vereinigung entsprechend der Satzung verpflichtet. Die Satzung schließt Sonderrechte und wirtschaftliche Sondervorteile von einzelnen Mitgliedern aus.
- (5) Bei Wechsel von Landesvereinigung zur Landesvereinigung kann auf Antrag der einmal anerkannte Mitgliedsstand erhalten bleiben.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Tod.
  - 2 Austritt oder
  - 3 Ausschluss

Der Austritt ist schriftlich beim Landesvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende zu erklären.

Der Ausschluss kann durch einstimmigen Beschluss des Landesvorstandes erfolgen, wenn:

- 3.1.die für die Mitgliedschaft notwendigen satzungsgemäßen Voraussetzungen wegfallen,
- 3.2.grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung festgestellt werden oder, wenn die Mitgliedsbeiträge trotz wiederholter Aufforderung letztlich durch Einschreiben mit Fristangabe, länger als ein Jahr nicht bezahlt sind,
- 3.3. durch den Ältestenrat ein ehrenrühriges Verhalten festgestellt wird.
- (7) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

### §4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die kommenden Geschäftsjahre festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig. Er ist, wenn nicht anders in einer Mitgliederversammlung beschlossen, in einem Betrag zu entrichten. Der Betrag muss bis spätestens zum 31. März jeden Jahres gezahlt werden.
- (2) Mitglieder, die im Laufe des Jahres Mitglied werden, bezahlen den vollen Beitrag, soweit ihre Aufnahme bis zum 30.06. des Jahres erfolgt. Im anderen Falle ist der halbe Jahresbeitrag einen Monat nach Zustellung der Mitgliedskarte fällig. Bei Wechsel eines Mitglieds von einer anderen Landesvereinigung im Laufe des Kalenderjahres ist bei Nachweis, dass dort der Beitrag für das Geschäftsjahr entrichtet wurde, kein zusätzlicher Beitrag zu zahlen.
- (3) Für die Mitglieder gemäß § 3 gilt folgende Beitragsordnung: ordentliche Mitglieder:
  - a)

im Beruf stehende Mitglieder

100 % des festgelegten Jahresbeitrages

b)

nicht im Beruf stehende Mitglieder 100 % des festgelegten Jahresbeitrages außerordentliche Mitglieder: keine Beitragszahlung Ehrenmitglieder: keine Beitragszahlung

### §5 Organe

- (1) Die Organe der Vereinigung sind:
  - 1. die Mitgliederversammlung,
  - 2. der Landesvorstand,
  - 3. die Bezirksgruppenvorstände sowie
  - 4. der Ältestenrat.

### §6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der VSVI-MV.
- (2) Alle zwei Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
  - 1. die Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
  - 2. Jahresberichte über die Tätigkeit der Vereinigung,
  - 3. Rechenschaftsbericht über die abgelaufenen Geschäftsjahre,
  - 4. Bericht der Rechnungsprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für die kommenden Geschäftsjahre (Doppelhaushalt) sowie der Beitragsordnung,
  - 7. Wahl des Vorstandes (mindestens alle vier Jahre),
  - 8. Wahl des Ältestenrates (mindestens alle vier Jahre),
  - 9. Wahl mindestens eines Rechnungsprüfenden,
  - 10. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung und sonstige Wahlen,
  - 11. Verschiedenes.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:
  - auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder,
  - auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (4) Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen mit Tagesordnung einzuberufen.
  - Nur in besonders dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit einer kürzeren, mindestens aber siebentägigen Ladungsfrist, einzuladen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Über die Zulassung von Anträgen aus der Mitgliederversammlung entscheidet diese mit einfacher Mehrheit. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Alle Beschlüsse werden, soweit nach Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

(7) Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### §7 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem[r] Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern (Geschäftsführer[in], stellvertretende(r) Vorsitzender[e], Schatzmeister[in] und Referenten[innen]). Zum Vorstand gehören weiterhin die Vorsitzenden der Bezirksgruppen und der [die] Beauftragte der Fördergemeinschaft sowie der[die] IT-Beauftragte.
- (2) Die einzelnen Aufgaben sind:
  - a. Geschäftsordnung,
  - b. Kassenführung.
  - c. Organisation und Veranstaltungen,
  - d. fachliche Fortbildung,
  - e. Öffentlichkeitsarbeit sowie
  - f. berufsständische Fragen.
- (3) Die Personalunion von höchstens zwei Vorstandsämtern ist möglich. Der[die] Vorsitzende, der[die] stellvertretende Vorsitzende, der[die] Geschäftsführer[in], der[die] Schatzmeister[in] und die Referenten[innen] bilden den geschäftsführenden Vorstand. Mindestens zwei von ihnen vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Landesvorstand wird auf die Dauer von vier Jahren aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Der geschäftsführende Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Für den Fall des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern zwischen den regelmäßigen Wahlen, bestimmt die Mitgliederversammlung im Rahmen der Vorstandswahl bis zu fünf Ersatzmitglieder, die im Falle des Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitgliedes in den Landesvorstand nachrücken. Die Blockwahl ist als Regelwahlverfahren vorgesehen. Das offene Abstimmungsverfahren (Abstimmung per Handzeichen) ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Zur Vorstandssitzung lädt der[die] Vorsitzende oder der[die] Geschäftsführer[in] ein. Die Einladungen können per E-Mail verschickt werden.
- (6) Die Beschlüsse des Landesvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des[der] Vorsitzenden bzw., bei seiner Abwesenheit, die des[der] Stellvertreters[in]. Zur Beschlussfähigkeit des Landesvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung per E-Mail ist zulässig (Umlaufbeschluss).
- (7) Der Landesvorstand kann für die Bearbeitung besonderer Aufgaben Arbeitskreise einsetzen.
- (8) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Besondere Aufwendungen werden auf Nachweis erstattet.

### §8 Bezirksgruppenvorstände

(1) Der Vorstand der jeweiligen Bezirksgruppe besteht aus dem[der] Vorsitzenden, seinem[ihrer] Stellvertreter[in] sowie bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

- Die Bezirksgruppenvorstände werden in der jeweiligen Bezirksgruppenmitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- (2) Die Bezirksgruppenvorstände werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Blockwahl ist als Regelwahlverfahren vorgesehen. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die formalen Regelungen aus der Satzung der VSVI-MV für den Landesvorstand gelten analog auch für die Bezirksgruppenvorstände.

### §9 Ältestenrat

- Der Ältestenrat besteht aus einem[er] Vorsitzenden und zwei Beisitzenden, die alle vier Jahre zu wählen sind.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen weder dem Vorstand angehören, noch als Rechnungsprüfende tätig sein.
- (3) Der Ältestenrat tritt auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder an den[die] Vorsitzenden[e] der Vereinigung zusammen. Der Ältestenrat ist zur Behandlung von Ehrensachen zuständig.

### § 10 Rechnungsprüfung

- (1) Zur Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung der Vereinigung werden drei Rechnungsprüfende gewählt, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen. Mindestens alle zwei Jahre ist einer der Rechnungsprüfenden neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die maximale Amtszeit eines Rechnungsprüfenden beträgt sechs Jahre.
- (2) In den Bezirksgruppen werden zur Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung der jeweiligen Bezirksgruppe zwei Rechnungsprüfende gewählt, die nicht dem jeweiligen Bezirksgruppenvorstand angehören dürfen. Mindestens alle zwei Jahre ist einer der Rechnungsprüfenden neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die maximale Amtszeit eines Rechnungsprüfenden in den Bezirksgruppen beträgt vier Jahre.
- (3) Die Rechnungsprüfenden berichten der Mitgliederversammlung im nächstfolgenden Jahr über das Ergebnis der Prüfung der Jahresabschlüsse der vorangegangenen Geschäftsjahre und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

### § 11 Protokolle und Niederschriften

- (1) Über die Beschlüsse des Landesvorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem[der] Vorsitzenden und mindestens einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (2) Protokolle und Niederschriften sind kurzfristig nach stattgefundener Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern bzw., bei Mitgliederversammlungen, den Mitgliedern zuzustellen. Der Versand per E-Mail ist zulässig.

### § 12 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO sowie
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### § 13 Auflösung

- (1) Eine Auflösung der Vereinigung kann nur in einer dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss sind zwei Drittel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder der Vereinigung erforderlich. Wenn in der einberufenen Versammlung nicht mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit drei Viertel der anwesenden Stimmen endgültig beschließen kann.
- (2) Im Falle der Auflösung beschließt die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens der Vereinigung für einen gemeinnützigen Zweck. Eine Rückführung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schwerin, Januar 1991 (Urfassung) / Januar 2019 (Satzungsänderungen vom 24.01.2019)

gez. Peter Bender

Dipl.-Ing. Peter Bender

Vorsitzender der VSVI-MV

gez. Matthias Nagel
Dipl.-Ing. Matthias Nagel
Geschäftsführer der VSVI-MV